

**Ordnung über die Erhebung von Gebühren
an der Ernst- Moritz-Arndt-Universität
Greifswald**

(Universitätsgebührenordnung)

vom 08.02.2005

- nichtamtliche Lesefassung -

zuletzt geändert durch die Neunte Satzung zur Änderung der Universitätsgebührenordnung vom 26. Februar 2016 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 08.03.2016).

Aufgrund von § 16 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG M-V) vom 05. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. MV S. 331), erlässt der Senat der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald folgende Universitätsgebührenordnung als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Gebührenbemessung
- § 3 Entstehung, Fälligkeit und Festsetzung
- § 4 Stundung, Niederschlagung und Erlass
- § 5 Inkrafttreten

Anlage

**§ 1
Regelungsgegenstand**

- (1) Die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald erhebt folgende Gebühren:
1. Verwaltungsgebühren (§ 16 Abs. 5 LHG M-V),
 2. Benutzungsgebühren (§ 16 Abs. 5 LHG M-V),
 3. Gasthörergebühren (§ 22 LHG M-V),

Verwaltungsgebühren sind die Gegenleistung für eine besondere Inanspruchnahme oder Leistung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald. Benutzungsgebühren sind die Gegenleistung für eine besondere Inanspruchnahme von Einrichtungen der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald. Mit der Erhebung der Gebühren sind die Auslagen abgegolten, sofern nichts anderes bestimmt ist.

(2) Eine von dieser Ordnung erfasste besondere Inanspruchnahme oder Leistung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald oder eine Inanspruchnahme einer ihrer Einrichtungen ist von dem Nachweis der Entrichtung der Gebühr abhängig, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) Besondere Gebührenordnungen der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald bleiben unberührt.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

(4) Das Archiv der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald erhebt Gebühren nach der Landesarchivkostenverordnung M-V.

§ 2 Gebührenbemessung

Die gebührenpflichtigen Tatbestände und die für sie geltenden Gebührensätze ergeben sich aus dem in der Anlage beigefügten Kostenverzeichnis, das Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.

§ 3 Entstehung, Fälligkeit und Festsetzung

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der Zulassung zur Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung (§ 1 Abs. 1 Satz 2 und 3).

(2) Geht der Zulassung ein besonderes Zulassungsverfahren voraus, entsteht die Gebührenschuld für das Zulassungsverfahren mit dem Antrag auf Zulassung, sofern für das Zulassungsverfahren eine gesonderte Gebühr erhoben wird. Diese Gebühr wird unabhängig von dem Ergebnis des Zulassungsverfahrens erhoben.

(3) Eine Säumnisgebühr entsteht mit dem Ablauf der Fristen und Zahlungstermine.

(4) Bei gebührenpflichtigen Prüfungen wird für jede Wiederholungsprüfung eine Prüfungsgebühr erhoben.

(5) Die Gebühren werden mit ihrer Entstehung fällig. Ist für eine Gebühr eine den konkreten Betrag bestimmende Festsetzung erforderlich, tritt die Fälligkeit mit Festsetzung ein.

(6) Eine Gebührenerstattung bei Nichtinanspruchnahme der Leistung findet nicht statt, es sei denn, dass eine Leistung aus triftigem Grund nicht in Anspruch genommen wird.

§ 4 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Gebühren finden § 19 des Verwaltungskostengesetzes M-V vom 04.10.1991 (GVOBl. M-V S. 366), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVOBl. M-V 2004 S. 2), und die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung Anwendung.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die bisherige Verordnung über die Erhebung von Gebühren an den Universitäten, an der Hochschule für Musik und Theater Rostock und an den Fachhochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 22.09.1994 (GVOBl. M-V 1994, S. 916) wird mit

Inkrafttreten dieser Ordnung nicht mehr angewendet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 15.09.2004 sowie der Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 17.05.2005 (Az: VII 300 B/3103-11/310) nach § 16 Abs. 5 LHG M-V.

Greifswald, den 08.02.2005

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am: 24.05.2005

Anlage zur Ordnung über die Erhebung von Gebühren an der Ernst- Moritz-Arndt-Universität Greifswald

I. Verwaltungsgebühren

1. Allgemeine Verwaltungsgebühren

Gebührentatbestand	Gebühr (in Euro)	Zeitpunkt der Entstehung der Gebühr
1) Ausstellung: Bescheinigung über Rentenausfallzeiten für vor dem 1.1. 1991 exmatrikulierte Studierende	15,00	mit Antragstellung
2) Ausstellung: jede weitere Studien- bzw. Exmatrikulationsbescheinigung	2,00	mit Antragstellung
3) Ausstellung: Zeugnisse sowie andere Bescheinigungen in englischer Sprache, sofern nicht in Prüfungsordnungen vorgesehen	12,00	mit Antragstellung
4) Errechnung der vorläufigen Gesamtnote bei wiederholter Beantragung	6,00	mit Antragstellung
5) Zweitausfertigung: des Studentenausweises einschließlich der Studienbescheinigungen (Leporello)	5,00	mit Antragstellung
6) Zweitausfertigung: des Gasthörerscheins	4,00	mit Antragstellung
7) Zweitausfertigung: eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades (manuelle Neuerstellung, einseitig)	16,00	mit Antragstellung
8) Zweitausfertigung: eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades (manuelle Neuerstellung, zweiseitig)	33,00	mit Antragstellung
9) Zweitausfertigung: der Bestätigung von Ausfallzeiten zur gesetzlichen Rentenversicherung (nach dem 1.1.1991)	5,00	mit Antragstellung
10) Säumnisse: für verspätet beantragte Einschreibung	10,00	mit Antragstellung
11) Säumnisse: für verspätete Rückmeldung oder verspäteten Fachrichtungswechsel	10,00	mit Antragstellung
12) gestrichen		
13) Beglaubigungen von Urkunden: für den ersten Abdruck je Urkunde	2,00	mit Antragstellung
14) Beglaubigungen von Urkunden: zusätzlich für jeden weiteren Abdruck	2,00	mit Antragstellung

15a) Schwarz A4 Kopie	0,70	mit Antragstellung
15b) Farbig A4 Kopie	1,00	mit Antragstellung
16) Gasthörergebühr (§ 22 LHG M-V); die Gebühr wird nicht erhoben a) wenn ausschließlich Veranstaltungen besucht werden, für deren Besuch ein Entgelt zu entrichten ist, b) von Flüchtlingen, die über eine Aufenthaltsgestattung oder eine Aufenthaltserlaubnis verfügen und einen entsprechenden Nachweis mit dem Antrag auf Zulassung vorlegen.	50,00	mit Zulassung
17) Zugangs- und Erweiterungsprüfung für Berufstätige (§ 19 LHG)	100,00	mit Zulassung
Zulassungsverfahren für Zugangs- und Erweiterungsprüfung	18,00	mit Antragstellung
18) Maschinelle Zweitausfertigung: eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades	8,00	mit Antragstellung
19) manuelle Erstellung einer TAN-Liste	2,00	mit Antragstellung
20) Portokosten einer vom Studierenden zu vertretenden fehlgeschlagenen Zustellung	3,00	mit Antragstellung
21) Einschreibe- / Rückmeldegebühr a) Einschreibegebühr b) Rückmeldegebühr. Die Gebühr wird nicht erhoben von Flüchtlingen, die über eine Aufenthaltsgestattung oder eine Aufenthaltserlaubnis verfügen und einen entsprechenden Nachweis mit dem Antrag auf Zulassung vorlegen.	14,00 5,00	mit Antragstellung
22) Ausstellung der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Juristin/Diplom-Jurist an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald“	20,00	mit Antragstellung
23) Verspätete Prüfungsanmeldung pro Prüfungszeitraum	20,00	mit Antragstellung
24) Ausstellung: Notenspiegel in deutsch oder englisch	4,00	mit Antragstellung

25) Mahnung der Zeugnisabholung	5,00	mit Versendung
26) Zeugniszustellung per Postzustellungsurkunde (nach erfolgter Mahnung)	10,00	mit Versendung
27) Neues Foto erfassen als Datei	3,00	mit Antragstellung
28) Neues Foto erfassen incl. Einscannen	5,00	mit Antragstellung
29) Zugangsdatenübermittlung an Studierende (nach Verlust der Erstmitteilung)	3,00	mit Antragstellung
30) Adressanfrage beim Einwohnermeldeamt	6,00 plus Erstattung der ggf. vom abgefragten Amt erhobenen Gebühren	2 Wochen nach Bescheidzugang

2. Leistungen in der außercurricularen Sprachausbildung

Gebührentatbestand	Gebühr (in Euro)	Zeitpunkt der Entstehung der Gebühr
a) Außercurriculare Sprachkurse		mit Zulassung
aa) für Studierende		
(1) pro Semester bei 2 SWS	22,00	
(2) pro Semester bei 4 SWS	40,00	
(3) pro jeder weiteren SWS	10,00	
bb) entfällt		
b) Sprachintensivkurse	15,00 pro 20 h	mit Zulassung
c) Prüfungen		mit Zulassung
aa) Sprachtest ohne Kursbesuch	25,00	
bb) Prüfung im Anschluss an Kursbesuch		
(1) Oberstufenzertifikat	15,00	
(2) Oberstufenzeugnis	15,00	
(3) Mittelstufenzertifikat	15,00	
(4) Grundstufenzertifikat	15,00	
cc) Sonstige Prüfungen		
d) Zweitausfertigung: Sprachzeugnis in einer Fremdsprache	7,50	mit Antragstellung
e) Bestätigung der Richtigkeit von Übersetzungen von im Ausland erworbenen	10,00	mit Antragstellung

Belegen		
f) Ausstellung sonstiger Bescheinigungen auf der Grundlage von Notenspiegeln und Protokollen	7,50	mit Antragstellung

3. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)

Gebührentatbestand	Gebühr (in Euro)	Zeitpunkt der Entstehung der Gebühr
Kurs DSH (pro Semester bei 20 h / Woche bei 14 Wochen / Semester und 20 Teilnehmern)	300,00	mit Zulassung
Prüfung DSH (bei Kursen mit 20 Teilnehmern)	150,00	mit Zulassung

4. Vorkurs für ausländische Studienbewerber am Studienkolleg

Gebührentatbestand	Gebühr (in Euro)	Zeitpunkt der Entstehung der Gebühr
Vorkurs (Sprachkurs) zur Vorbereitung auf die Feststellungsprüfung für ausländische Studienbewerber am Studienkolleg (20 h)	480,00 pro Semester	mit Zulassung zum Vorkurs

II. Benutzungsgebühren: Leistungen des Rechenzentrums/der PC-Pools der Fakultäten

Gebührentatbestand	Gebühr (in Euro)	Zeitpunkt der Entstehung der Gebühr
a) Datenausgabe in Selbstbedienung (Drucke erstellen)		mit Inanspruchnahme der Leistung
aa) A4 / Papier, 80 gr. Laserdruck		mit Inanspruchnahme der Leistung
-einseitig	0,04	
-Duplex	0,06	
bb) A4 / Spezialpapier „Color Copy“, 90 gr., s/w Laserdruck		mit Inanspruchnahme der Leistung
-einseitig	0,06	
-Duplex	0,08	
cc) A4, 90 g - Color-Papier, weiss Farblaserdruck Druck erfolgt <u>NUR</u> durch den Poolbetreuer		mit Inanspruchnahme der Leistung
-einseitig	0,35	
-Duplex	0,65	
dd) A4 / Folie, s/w		mit Inanspruchnahme der

Laserdruck	0,50	Leistung
b) Poster erstellen		mit Auftragserteilung
aa) Großformatdrucker: Tintenstrahldruck* A0 130/m ² DYE/UV gestrichen 36	22,00	
bb) Großformatdrucker: Tintenstrahldruck* A0 190/m ² DYE/UV semi-satin 36	27,00	
*Posterpreise für Sondergrößen werden interpoliert		